

3. Richtlinien über die Benutzung der Marke

Mit der Kollektivmarke VEM des Warenzeichenverbandes VEM e.V. sind die Erzeugnisse und Leistungen der Mitgliedsbetriebe und die der Inhaber von Lizenzen zur Benutzung der Kollektivmarke VEM zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung durch die Kollektivmarke orientiert auf marktgerechte wettbewerbsfähige innovative Erzeugnisse und Leistungen, deren Lieferung an den Käufer in hoher Qualität erfolgt.

Die Erzeugnisse werden auf der Grundlage stabiler, moderner und umweltgerechter Herstellungstechnologien gefertigt. Die Leistungen werden auf Grund langjähriger Erfahrungen auf den Märkten erbracht.

■ **1. Die Benutzung der Kollektivmarke des Warenzeichenverbandes VEM e.V. ist von der Erfüllung nachfolgender Bedingungen abhängig, die zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades und der Verkehrsgeltung der Kollektivmarke VEM führen.**

■ 1.1 Die Entwicklungen innovativer VEM-Erzeugnisse sowie Dienstleistungen erfolgt auf der Grundlage von umfassenden Markt- und Bedarfsforschungen. Die Zielstellungen sind im Ergebnis der Kenntnis des Marktes und auf der Basis von Vergleichen zu formulieren.

■ 1.2 Die Ergebnisse sollen zur Erschließung und Stabilisierung von Absatzmärkten bei gleichzeitiger Reduzierung des Kostenaufwandes beitragen.

■ 1.3 Zur Sicherung fester und langfristiger Absatzbeziehungen sowie zur Erhaltung und Erweiterung der Marktanteile ist die Marktvorbereitung, die Marktpflege und die Marktbearbeitung, insbesondere durch zielgerichteten Kundendienst, kurzfristige Angebotsbearbeitung und Einhaltung bzw. Unterbietung marktüblicher Lieferzeiten zu gewährleisten.

■ 1.4 Die Herstellung von Erzeugnissen und das Erbringen von Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines Qualitätssicherungssystems entsprechend ISO 9000.

■ 1.5 Zur exakten Nachweisführung der in Standards und Verträgen vereinbarten Qualitätsparameter sind die Prüfungsnachweise erzeugniskonkret zu erstellen und langfristig aufzubewahren.

■ 1.6 Das Gebrauchsverhalten der Erzeugnisse ist durch konkrete Feldanalysen auch über den Garantiezeitraum hinaus zu analysieren, um die Grenznutzungsdauer weiter zu erhöhen.

■ 1.7 Die kurzfristige Behebung von Reklamationen und Garantieleistungen ist so durchzuführen, daß der Kunde nicht das Vertrauen in die Qualität der gelieferten Erzeugnisse verliert.

■ 1.8 Zur Verhinderung von durch Sanktionen hervorgerufenen Verlusten sind Verpflichtungen aus Verträgen in allen Punkten zu erfüllen.

- 1.9 Es ist ständig darauf zu achten, daß keine bestehenden Schutzrechte anderer Wettbewerber verletzt werden. Sinnvoll ist eine aggressive Schutzrechtsstrategie mit eigenen rechtsbeständigen Schutzrechten, die sowohl der Markterschließung als auch der Verbesserung der erreichten Marktpositionen dienen.

- 2. Bei Verletzung der genannten Bedingungen zur Benutzung der Kollektivmarke VEM kann der Vorstand Sanktionen festlegen. Diese werden nach einer vorangegangenen Untersuchung und nach Stellungnahme der zuständigen Geschäfts- bzw. Marketingleitung auf einer Vorstandssitzung beschlossen. Sanktionen sind:
 - 2.1 Befristeter oder vollständiger Entzug der Befugnis zur Benutzung der Kollektivmarke für ein oder mehrere betreffende Erzeugnisse bzw. Leistungen.
 - 2.2 Zeitweiliger Ausschluß eines Mitgliedsbetriebes von der generellen Berechtigung zur Benutzung der Kollektivmarke VEM.
 - 2.3 Die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung für erlittene Rufschädigung der Kollektivmarke VEM bis 50000,00 DM (25564,59 Euro).

- 3. Vorstehende Richtlinie ist in der Mitgliederversammlung des Warenzeichenverbandes VEM e.V. am 04.12. 1998 beraten und beschlossen worden.

Sie tritt ab 01.01. 1999 in Kraft.